

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs  
Studiengang: Lehramt an Grundschulen, M.Ed.  
Hochschule: Universität Hildesheim  
Standort: Hildesheim  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts) nachweisen, dass der profilbildende Bereich der Inklusion in geeigneter Form professoral vertreten wird. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der personellen Ausstattung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### *Erste Behandlung*

Auf S. 34 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest: "An der Lehre in den Bildungswissenschaften sind sechs Professuren beteiligt, wobei zwei zusätzliche Professuren „Inklusion und Bildung“ sowie „Digitales Lehren und Lernen im Unterricht“ (Tenure-Track-Professur) etabliert, aber noch nicht besetzt sind." Auf Nachfrage hat die Hochschule mitgeteilt, dass die Professur Digitales Lehren und Lernen im Unterricht inzwischen besetzt ist. Hinsichtlich der Professur

Inklusion und Bildung teilt die Hochschule mit, dass diese weiterhin nicht besetzt sei. Auch sei offen, ob eine Ausschreibung mit dieser Denomination erfolge.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass inklusionsorientierte Fragestellungen ein Qualifikationsziel des Studiengangs darstellen, was auch den Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019) entspricht. Durch die ausbleibende Besetzung der Professur für Inklusion und Bildung, die von der Hochschule in der Akkreditierung angekündigt worden ist, bleibt unklar, inwieweit das Qualifikationsziel auf professoralem Niveau umgesetzt werden kann. Der Akkreditierungsrat sieht das Kriterium § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO somit als nicht erfüllt an und spricht hierzu eine Auflage aus.

### *Zweite Behandlung*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass aufgrund eines umfassenden Strategieprozesses der Bereich Inklusion kein zentrales Profilelement mehr sein solle. Zudem sehe die zukünftige „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen [Nds. MasterVO-Lehr]“ keine herausgehobene Stellung der Inklusion in der Lehrerbildung vor.

Daher kündigt die Hochschule an, die avisierte Professur „Inklusion und Bildung“ nicht mehr auszuschreiben

Der Akkreditierungsrat kann die Argumentation der Hochschule nachvollziehen. Zugleich verweist der Akkreditierungsrat darauf, dass die Besetzung der Professur „Inklusion und Bildung“ in der Betrachtung der Personalressourcen von der Hochschule angekündigt worden ist. Die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe beruht folglich auch auf der Annahme einer professoralen Abdeckung des Bereichs Inklusion. Zudem stellt der Akkreditierungsrat weiterhin fest, dass auch vor dem Hintergrund der Novellierung der „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen“ die inklusionsorientierten Fragestellungen ein zentrales Qualifikationsziel des Lehramtsstudiums darstellen und verweist dazu auf die Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019).

Der Akkreditierungsrat sieht den Mangel aufgrund der Stellungnahme weiterhin nicht als behoben an, passt aber die Auflage dahingehend an, dass die Hochschule in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts) nachweisen muss, dass der profilbildende Bereich der Inklusion in geeigneter Form professoral vertreten wird.

### **Wesentliche Änderung**

Die Hochschule hat mit der Einreichung der Akkreditierungsunterlagen eine wesentliche Änderung für die Modellstudiengänge angezeigt. Im Rahmen der Novellierung der „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen [Nds. MasterVO-Lehr]“ an die Anforderungen des

Mobilitätsbeschlusses der KMK vom März 2015 ist die Einführung eines Basislernbereichs für das Studium mit Ziel „Lehramt an Grundschulen“ verbindlich vorzusehen. Die Hochschule hat daher das zur Akkreditierung vorgelegte Curriculum angepasst und als wesentliche Änderung vorgelegt. Die Änderungen umfassen die Kürzung des bestehenden Modulkonzepts um 10 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Anlage LHGR\_Änderungsanzeige S. 4).

Die übrigen 2 ECTS-Leistungspunkte werden gemäß § 3 Abs. 4 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (M. Ed.) aus dem Modulbereich „Didaktik des Erstunterrichts“ entnommen und zugleich dem Basislernbereich zugerechnet.

Somit wird ein Basislernbereich im gesetzlich vorgesehen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten im Curriculum geschaffen. (Vgl. auch LG – PO: Neufassung auf der Grundlage der im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 165 - Nr. 11 / 2021 (29.09.2021) veröffentlichten Fassung - Seite 43 [Anlage LHGR\_Änderungsanzeige S. 156])

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die wesentliche Änderung von der Akkreditierung umfasst ist.

